

Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter 4

Sonderforschungsbereich 227 – Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter

Ein interdisziplinäres Projekt der Universität Bielefeld

unter Leitung von *Prof. Dr. Günter Albrecht, Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht, Prof. Dr. Otto Backes, Prof. Dr. Michael Brambring, Prof. Dr. Klaus Hurrelmann, Prof. Dr. Franz-Xaver Kaufmann, Prof. Dr. Friedrich Lösel, Prof. Dr. Hans-Uwe Otto, Prof. Dr. Helmut Skowronek*

Wolfgang Ludwig

Diversion: Strafe im neuen Gewand



Walter de Gruyter · Berlin · New York 1989

Wolfgang Ludwig
Dr. rer. soc., Dipl. Soz.
Münchener Projektgruppe für Sozialforschung e. V.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Ludwig, Wolfgang:

Diversion: Strafe im neuen Gewand / Wolfgang Ludwig. – Berlin ; New York :
de Gruyter, 1989

(Prävention and Intervention im Kindes- und Jugendalter ; 4)

ISBN 3-11-011858-0

NE: GT

Copyright © 1988 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Druck: W. Hildebrand, Berlin. — Bindung: H. Stein, Berlin. Umschlag Entwurf: Hansbernd Lindemann, Berlin. — Foto: Ullstein-Bilderdienst. — Printed in Germany

Vorwort

Der Begriff Diversion nimmt in der jugendkriminologischen Debatte eine Schlüsselstellung ein. Nicht selten wird er als kriminalpolitisches Zauberwort verwendet, so als wäre er geeignet, die Probleme der Jugendkriminalität schlechthin zu lösen. Die vorliegende Arbeit von Wolfgang Ludwig setzt demgegenüber auf eine *Entzauberung von Diversion*: Die Justiz habe sich ein geschmeidiges Mittel effektiver Sanktionierung von Delikten im Bagatell- oder bestenfalls im mittleren Schwerebereich geschaffen, flexibel, modernistisch, öffentlichkeitswirksam - so im Ergebnis die Analyse von Ludwig. "Diversion zwischen Euphorie und Ernüchterung" könnte der Untertitel des Werkes lauten, das weitgehend die empirische Ausgangsbasis für die umfassende Justizforschung des DFG-Sonderforschungsbereichs 227 an der Universität Bielefeld war. Wolfgang Ludwig hat in der Antragsphase des Sonderforschungsbereichs aktiv an dessen Entstehung mitgewirkt und mit dieser Arbeit den Blick dafür geschärft, daß die Kluft zwischen kriminalpolitischen Intentionen und justizieller Realität größer sein dürfte, als gemeinhin angenommen wird. Die Justizforschungsprojekte im Sonderforschungsbereich 227 werden bemüht sein, neue Strategien von Prävention und Intervention im Kriminaljustizsystem daraufhin zu überprüfen, ob sie tatsächlich mehr oder anderes als traditionelle soziale Kontrolle darstellen. Wolfgang Ludwigs Arbeit ist der Auftakt für eine Reihe von empirischen Beiträgen, die in nächster Zeit zu dieser Thematik umfassend Stellung nehmen werden.

Bielefeld, im Juli 1988

Peter-Alexis Albrecht

Vorbemerkung

Betrachtet man die nunmehr 10 Jahre dauernde Geschichte der Diskussion über Diversion in der Bundesrepublik Deutschland, so fällt auf, daß eine typischerweise erwartbare Abfolge von Phasen der Rezeption, Institutionalisierung und analysierenden Bewertung neuer politischer Programme auf diese Geschichte nicht zutrifft. Diese Abfolge besteht in einer ersten Phase der naiven Rezeption von Inhalten und Zielen der jeweiligen politischen Programmatik, einer zweiten Phase der praktischen Institutionalisierung dieser Politik und einer dritten Phase, in der diese Politik mitsamt ihren Folgen im Kontext ihrer gesellschaftlichen Voraussetzungen kritisch analysiert wird. Im Falle von Diversion sind diese Phasen nahezu zusammengefallen: Während ab dem Ende der 70er Jahre in der kriminologischen und kriminalpolitischen Öffentlichkeit allmählich die Kenntnis sich verbreitete, was mit Diversion überhaupt gemeint sei, beriefen sich bereits einige Praxisprojekte im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit auf die Diversionprogrammatik, und diese Projekte wurden wiederum als Ausdruck eines - je nach Perspektive positiv oder negativ beurteilten- Formwandels sozialer Kontrolle diskutiert, noch bevor Erkenntnisse über ihre Wirkungen und Folgen vorlagen.

Mit diesem Ineinsfallen von Rezeption, Implementation und kritischer Analyse korrespondiert überraschenderweise, daß diese drei Modi der Betrachtung von Diversion kaum aufeinander Bezug nahmen. Die rezeptiven Darstellungen der theoretischen und juristischen Grundlagen von Diversion ignorierten die kritischen Einwände weitgehend oder integrierten sie als einen Aspekt von Diversion unter vielen anderen und nahmen ihnen so ihre Kraft. Die Praxisprojekte interpretierten sich als Bestandteil eines Reformprozesses gemäß einem naiven Verständnis der schrittweisen, aber stetigen Durchsetzung immer besserer und angemessenerer Reaktionen auf abweichendes Verhalten und enthielten sich der Reflexion auf die gesellschaftlichen Veränderungen sozialer Kontrolle, deren Teil sie waren und die sie gleichzeitig beeinflussten. Die Analysen, die diese gesellschaftliche Transformation sozialer Kontrolle thematisierten und so Diversion soziologisch begreifbar zu machen versuchten, vermieden wiederum vielfach die Auseinandersetzung mit den konkreten Bedingungen der Institutionalisierung wie mit den Auswirkungen jener Praxisprojekte.

Ziel dieser Arbeit ist der Versuch einer kritischen Analyse von Diversion, die anstrebt, die Fehler und Schwachstellen der bisherigen Diskussion wenn nicht gänzlich zu vermeiden, so doch zumindest zu verringern. Dabei setze ich vor-

aus, daß Definition und Programmatik von Diversion - auf der juristischen, kriminalpolitischen und sozialwissenschaftlichen Ebene - inzwischen hinreichend bekannt sind. Ich versuche in dieser Arbeit, einen Bogen zu schlagen von ziemlich weitreichenden und abstrakten Annahmen über Veränderungen im gesellschaftlichen Umgang mit strafrechtlich auffälligem Verhalten zu spezifischen Themen, die mit der Entstehung und den Folgen von Diversion in der Bundesrepublik zusammenhängen. Konkret heißt das, daß ich ausgehe von sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätzen zum Formwandel sozialer Kontrolle, anschließend die Bedingungen der Etablierung von Diversion in den USA und der Bundesrepublik auf der Ebene der politischen und organisatorischen Durchsetzung von Veränderungen strafrechtlicher Sozialkontrolle vergleiche, um schließlich, unter Verwendung von Interviewmaterial, zu detaillierten Analysen der Institutionalisierung der deutschen Diversionsprojekte zu kommen.

Die Verbindung dieser verschiedenen Analyseschritte kann sicherlich nicht als völlig geglückt betrachtet werden. Dies hat teils objektive Gründe - es gibt wenig Vorbilder oder methodische Anleitungen für eine Vorgehensweise, wie ich sie hier praktiziere -, teils liegt es daran, daß der Schwerpunkt dieser Analyse in der aktuellen kriminalpolitischen Bewertung von Diversion zu sehen ist. Die Ansätze der theoretischen Erklärung neuer Politiken sozialer Kontrolle dienen mir als Gerüst, das die empirische Analyse strukturieren und ihr sozialwissenschaftliche Kategorien an die Hand geben soll, sie stehen aber nicht selbst im Zentrum dieser Arbeit. Gleichwohl hoffe ich, daß diese Untersuchung sowohl für diejenigen von Interesse ist, die vornehmlich nach sozialwissenschaftlichen Erklärungen von Veränderungen im Bereich sozialer Kontrolle fragen, wie für diejenigen, die sich mit der konkreten Diversionpolitik in der Bundesrepublik auseinandersetzen möchten.

Mein Dank gilt den Personen, die dieses Projekt ermöglicht haben. An erster Stelle sind zu nennen all jene Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Sozialpädagogen und anderen Personen, die sich freundlicherweise für ein Interview zur Verfügung gestellt haben.

Ich danke ferner dem Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft des Jahres 1985, dem Ausschuß für Forschung der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie der Forschungskonferenz der Universität Bielefeld, die durch die Gewährung von Sachmitteln die Durchführung der Interviews finanziert haben.

München, September 1988

Wolfgang Ludwig

Inhaltsverzeichnis

1. Diversion im Jugendstrafrecht - Einführung in eine Kontroverse	1
2. Diversion als soziale Bewegung	14
2.1. Fiskalkrise des Staates oder Pädagogisierung sozialer Kontrolle	14
2.2. Justiz und Sozialpädagogik im Kontext staatlicher Steuerung	24
3. Diversion in den USA	38
4. Diversion in Deutschland: Entwicklung und gegenwärtiger Stand	49
4.1. Sozialpädagogische Initiativen und Strafjustiz	51
4.2. Entkriminalisierung und Effektivierung justitiellen Handelns: Erste Schritte zur Erklärung der Institutionalisierung der Diversionsprojekte	61
5. Zur Befragung von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Sozial- pädagogen: Leitlinien und Methoden	72
5.1. Zur Notwendigkeit der Datenerhebung durch Interviews	72
5.2. Zur Methode der qualitativen Interviews	74
6. Arbeitsaufgabe und Sozialpädagogik: Justitielle Erfahrungen und Orientierungsmuster	84
6.1. Innovation, Akzeptanz und bürokratische Kontrolle	84
6.2. Justitielle Sanktionskonzepte und Arbeitsaufgabe	97
6.3. Arbeitsaufgabe und Pädagogik	107
6.4. Zusammenfassung	122
7. Zum Schluß: Diversion und Formwandel sozialer Kontrolle	126
Literatur	132
Abkürzungen	146

1. Diversion im Jugendstrafrecht - Einführung in eine Kontroverse

Diversion ist, jedenfalls im Bereich des Jugendstrafrechts, zu einem der wichtigsten Konzepte im kriminalpolitischen Diskurs avanciert, seit dieser Begriff vor gut zehn Jahren in die kriminalpolitische Diskussion der Bundesrepublik eingeführt wurde (Blau 1976). In diesem Kapitel geht es darum, die Grundzüge des Diversionskonzepts und der darauf bezogenen Kontroversen darzustellen. Dabei möchte ich die sozialwissenschaftlichen und juristischen Probleme der Beschreibung, Definition und theoretischen Einordnung von Diversion nicht bis in alle Einzelheiten und Verästelungen verfolgen.¹ Vielmehr geht es darum, die *kriminalpolitische Bedeutung* dieses Konzepts herauszuarbeiten, seine grundlegenden Elemente ebenso wie die Auswirkungen der Diversionspraxis auf die soziale Kontrolle Jugendlicher zu skizzieren. Die folgende Darstellung will also zeigen, worin der kriminalpolitische Anspruch von Diversion besteht, vor welchem Hintergrund er sich entwickelt hat, und welche Positionen in der Diskussion über die Einlösung dieses Anspruchs eingenommen werden.

Der Begriff "Diversion", übersetzbar als "Umlenkung" (des Tatverdächtigen um das Strafverfahren), bezieht sich auf ein kriminalpolitisches Programm mit *entkriminalisierender* Zielsetzung. Wer die Forderung nach einer solchen Umlenkung aufstellt, formuliert implizit oder explizit eine Kritik an der sozialen Kontrolle von Jugendkriminalität durch Strafverfahren und strafrechtliche Sanktionen. Diese Kritik kann verschiedene Formen annehmen. Ein häufig vorgebrachtes Argument bezieht sich auf pragmatische Aspekte: Die Strafjustiz sei überlastet, sie würde vielfach "mit Kanonen auf Spatzen schießen", anstatt sich um wirklich gefährdete und gefährliche Straftäter zu kümmern. Aber andere Argumente zielen tiefer, auf den Kern des strafrechtlichen Selbstverständnisses: Das Strafverfahren und die in ihm verhängten Sanktionen würden das ihnen zugeschriebene Ziel, Kriminalität zu reduzieren, nicht erreichen, ja noch mehr: sie würden zur Produktion und Verstärkung von Kriminalität beitragen. Diese Behauptung kann sich auf eine sozialwissenschaftlich anerkannte Theorie berufen, den Labeling-Ansatz (auch als Stigmatisierungs- oder Etikettierungsansatz bekannt geworden)², zumindest das im Kontext dieser Theorie zu verortende Konzept der "Sekundären Devianz" (vgl. Lemert 1951): Durch

¹ S. hierzu die Darstellungen von Hirano 1981; Kury/Lerchenmüller 1981; Albrecht 1983; Brusten u.a. 1984; Brusten u.a. 1985.

² Vgl. Lemert 1951; Becker 1973; Schur 1971; Hawkins/Tiedeman 1975; zur Rezeption in Deutschland s. u. a. Sack 1968, 1974, 1978; Albrecht 1973; Keckeisen 1974; Ahrens 1975; Rüter 1975; Keupp 1976; Ferchhoff/Peters 1981.

die im Strafurteil getroffene Festschreibung des Straftäters als "Krimineller" werde dieser in seinen eigenen Augen wie in denen seiner sozialen Umwelt stigmatisiert; der so Stigmatisierte werde dieses Urteil in sein Selbstbild übernehmen, sich selbst in der Rolle eines "Kriminellen" sehen und sein Verhalten diesem Rollenbild immer mehr angleichen. Auch wenn in dieser These eine um zentrale kritische Dimensionen verkürzte Interpretation des Labeling-Ansatzes (s. hierzu jüngst Kreissl 1985; Steinert 1985) wie des Konzepts der sekundären Devianz zum Tragen kommt (s. Lemert 1981), so enthält sie doch eine einleuchtende Begründung für die Forderung nach der Vermeidung oder wenigstens Verkürzung des Strafverfahrens.³

Auch wenn die Diversionsprogrammatische nicht auf das Jugendstrafrecht beschränkt war, hatte sie dort ohne Zweifel den größten Einfluß. Gerade die Jugendgerichte, in vielen Staaten zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus der allgemeinen Strafergerichtsbarkeit ausdifferenziert (vgl. für die USA Platt 1969, für Deutschland Voß 1986), galten lange Zeit als Vorreiter einer Bewegung, in der das Strafrecht insgesamt sich humanisieren sollte. Mit ihrer Institutionalisierung verband sich die Hoffnung auf eine Ablösung der traditionellen repressiven durch *wohlfahrtsstaatliche* Reaktionen auf abweichendes Verhalten. Ziel von Jugendstrafverfahren und jugendstrafrechtlicher Sanktion sollten nicht mehr (individuelle) Sühne und (individuelle wie allgemeine) Abschreckung sein, sondern erzieherische *Hilfe* für den Straftäter. Dieses Programm, das als Ausdruck des Optimismus der bürgerlichen Gesellschaft gelesen werden kann, durch - im weiten Sinne verstanden - sozialpolitische Maßnahmen ihre inneren Konflikte zu lösen, sollte von den Jugendgerichten ausgehend allmählich das ganze Strafrecht erfassen.

Nach Ansicht vieler Sozialwissenschaftler, aber auch Juristen und Kriminalpolitiker, schien jedoch gegen Ende der 60er Jahre immer deutlicher zu werden, daß das Jugendstrafrecht diese beanspruchte Pionierfunktion verloren, ja, niemals auch nur annähernd erreicht hatte. Sein Anspruch, ein vom allgemeinen Strafrecht grundsätzlich verschiedenes Strafverfahren und vor allem andere Sanktionen gegenüber Jugendlichen zu gewährleisten, die diese nicht strafen, sondern bessern oder erziehen sollten, wurde durch die vom Labeling-Ansatz inspirierte Kritik nachhaltig erschüttert. Wie immer man die empirische Triftigkeit der These von der Stigmatisierung durch das Strafverfahren einschät-

³ S. Lamp 1981; Pfeiffer 1983, S. 30 ff., S. 134; kritisch zur Praxis von Diversion im Kontext des Labeling-Ansatzes Albrecht 1983, S. 44 f.

zen mag:⁴ Die Tatsache, daß diese These auf breite Zustimmung stieß, ist als soziales Phänomen für sich bemerkenswert und deutlicher Ausdruck der nachhaltigen Verbreitung einer skeptischen Einstellung gegenüber dem erzieherischen Anspruch des Jugendstrafverfahrens. *Diversion* war der Titel für die programmatische Forderung, Strafverfahren gegen Jugendliche soweit als möglich zu vermeiden, das Eintreten der Jugendlichen in den Prozeß der Kriminalisierung und damit ihre Stigmatisierung zu unterbinden oder möglichst frühzeitig abubrechen ("minimization of penetration", Lemert 1981, S. 36).

Es ist kein Zufall, daß ein solches justizkritisches Programm gerade ab dem Ende der 60er Jahre ein hohes Maß an Attraktivität gewann. Wie immer man im Rückblick die Umstände und die Details einschätzt, die mit den studentischen Unruhen dieser Zeit, mit der Verstärkung einer eigenständigen Jugendkultur, mit der Verbreitung einer gesellschaftlichen "Aufbruchstimmung" zusammenhängen; wie sehr man heute weiß, daß viele der damals wirksamen kritischen Impulse absorbiert wurden: Es handelte sich um eine Zeit, in der Forderungen nach sozialen Veränderungen, nach politischen und sozialen Reformen, ein hohes Maß an Plausibilität besaßen. Wenn *Diversion* die Einschränkung der Strafjustiz, die Rücknahme von repressiven Formen des Umgangs mit abweichenden Minderheiten zum Ziel erhebt, dann schließt sie - wie eingeschränkt und vorsichtig auch immer - an Tendenzen an, die gesellschaftliche Öffnung, Pluralität von Lebensformen und Zurücknahme staatlicher Macht als gesellschaftspolitische Ziele formulieren.

Inwieweit die *Diversion*spolitik solche Forderungen realisieren konnte, zählt jedoch bekanntlich zu den am meisten umstrittenen Themen in der kriminalpolitischen Diskussion. Bleiben wir zunächst bei den USA. Die ersten skeptischen Einschätzungen wurden in der Mitte der 70er Jahre laut. Bis zum Ende dieses Jahrzehnts verdichtete sich die Überzeugung, daß die *Diversion*spolitik unerwünschte Folgen hatte, in dem Schlagwort vom "net widening", der "Ausweitung des Netzes" sozialer Kontrolle. Dahinter steht die Beobachtung, daß die Institutionalisierung von *Diversion*sprogrammen das Ausmaß strafrechtlicher Kontrolle nicht oder nur unwesentlich verringert hatte, zusätzlich aber zahlreiche Jugendliche beratenden und therapeutischen Interventionen unterworfen wurden. Der Sturm auf die Festung Strafjustiz hatte diese kaum geschwächt; was als *Alternative* zur justitiellen Sozialkontrolle gedacht war, wurde nun in deren Vorfeld *zusätzlich* wirksam.

⁴ die vor allem in den USA von vielen Autoren bestritten wurde, vgl. exemplarisch den von Gove 1975 herausgegebenen Sammelband.

Etwa zur gleichen Zeit, als in den USA die Kritik an der Diversionspraxis sich zu artikulieren begann, setzte in der *Bundesrepublik* die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit der Diversionsprogrammatis ein. Und obwohl sich Diversion aus noch darzustellenden Gründen hier bei weitem nicht in dem Umfang durchgesetzt hat wie in den USA, ist die Diskussion in der Bundesrepublik kaum weniger heftig verlaufen als dort. Das hat sicherlich auch historische Gründe: Gerade das bundesdeutsche Jugendstrafrecht sah sich von Anfang an sehr nachhaltig dem Vorwurf ausgesetzt, mit dem Verzicht auf Strafe und deren Ersetzung durch helfende und erziehende Maßnahmen nicht Ernst zu machen (s. Webler 1969). Nachdem diese Kritik lange Zeit keine Wirkung auf Gesetzgebung wie justitielle Praxis im Bereich des Jugendstrafrechts gezeitigt hatte, schienen sich gegen Ende der 60er Jahre die Veränderungsimpulse endlich in einer Gesetzgebungsinitiative durchzusetzen. Doch der Versuch einer grundlegenden Reform des Jugendstrafrechts versandete anschließend in einem langen und komplexen Diskussionsprozeß, der nach einem Jahrzehnt nahezu jede Hoffnung auf einen Wandel absorbiert hatte. In dieser Situation erschien das Handlungsprogramm von Diversion als eine Chance, die nicht eingelösten Reformversprechen doch noch realisieren, die vielfach beklagte Misere des deutschen Jugendstrafrechts beheben zu können.

Die Rezeption des Divisionskonzepts in der Bundesrepublik wurde durch zwei wissenschaftliche Tagungen im Jahre 1980 bzw. 1981 stimuliert, die erstmals Diversion zum Gegenstand hatten, noch ganz auf die Verhältnisse in den USA zugeschnitten.⁵ Soweit sie sich auf die allgemeinen Grundlagen von Diversion bezog, war die Auseinandersetzung von einem vorsichtigen Optimismus geprägt. Zwar wurde und wird vor der Aufgabe rechtlicher Verfahrensgarantien im Falle der zunehmenden Verlagerung von Entscheidungen von der unabhängigen Judikative auf weisungsgebundene Behörden wie die Staatsanwaltschaft oder auf die Polizei⁶ gewarnt;⁷ die US-amerikanischen Erfahrungen der Erweiterung sozialer Kontrolle wurden als beachtenswert angemahnt;⁸ der dem Divisions-

⁵ S. Kury/Lerchenmüller 1981; Brusten u.a. 1984; Brusten u.a. 1985.

⁶ Dies ist in der Bundesrepublik nach geltendem Recht nicht möglich, wird aber im Bereich des theoretisch Denkbaren diskutiert. Beispielsweise empfahl der Arbeitskreis III des 18. Deutschen Jugendgerichtstages im Jahr 1980 in Göttingen, die Polizei gesetzlich in die Lage zu versetzen, "nach zu formulierenden Ermessensrichtlinien bereits vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft Verfahren zu beenden" (DVJJ 1981, S. 202).

⁷ Blau/Franke 1984, S. 495 ff.; Blau 1985, S. 329 ff.; Schaffstein 1985, S. 949 f.

⁸ Z.B. Kerner 1981, S. 707 f.; Kury 1981, S. 223 ff.; Sonnen 1981, S. 187 f.; Kaiser 1985, S. 173.

konzept innewohnende Anspruch auf Entkriminalisierung wurde aber von vielen Rechtswissenschaftlern und Kriminologen befürwortet.⁹

Ergänzt wurde diese tendenziell vorsichtig-freundliche Rezeption, die sich mehr mit der Idee und Konzeption als mit der Praxis von Diversion beschäftigte, durch zwei gegensätzliche Interpretationen der *Institutionalisierung von sozialpädagogischen Praxisprojekten*, die sich Diversion als Zielvorgabe für eine "innere Reform" der Jugendgerichtsbarkeit setzten (so Pfeiffer 1979 unter Berufung auf Peters 1969). Die Begleitforschung zu einigen der entstandenen Diversionsprojekte, ganz überwiegend von den Initiatoren der Projekte selbst durchgeführt, sieht deren Ziele im Sinne der Entkriminalisierung, d.h. des Abbaus repressiver, freiheitsentziehender Sanktionen und des Rückgangs von förmlichen Verurteilungen, weitestgehend verwirklicht und unterscheidet sich nur in der Einschätzung des Ausmaßes der erzielten Erfolge.¹⁰ Einige andere Autoren haben jedoch unter Bezugnahme auf die in den USA gemachten Erfahrungen¹¹ starke Skepsis angemeldet und vor den langfristigen Folgen der Diversionspraxis gewarnt.

Im Mittelpunkt dieser Kritik steht die Befürchtung, daß auch in der Bundesrepublik Diversion nicht zur *Ersetzung*, sondern zur *Ergänzung* der traditionellen Verfahrenswege und Sanktionen führen wird bzw. schon geführt hat. Denn Diversion soll, wie in den USA, ganz überwiegend dadurch erreicht werden, daß sozialpädagogische Projekte neue, pädagogisch intendierte Maßnahmen anbieten, die die Justiz als Reaktionen auf strafbares Verhalten Jugendlicher verhängen kann. Darin wird die Gefahr gesehen, daß diese Maßnahmen von den Jugendrichtern bzw. Jugendstaatsanwälten zur Sanktionierung von jugendlichen Tatverdächtigen eingesetzt werden, für die andernfalls überhaupt keine Reaktionsmöglichkeiten vorhanden gewesen wären. Theoretisch auf den Nenner gebracht wurde diese Befürchtung im sog. "Trichter-" oder "Überlastmodell" (Feldes u.a. 1983; Voß 1984; ähnlich Spieß 1984): Die Verfahrenswege von Strafverfolgung und Strafjustiz werden mit einem - nach unten immer enger werdenden - Trichter verglichen, an dessen Ende die freiheitsentziehenden Maßnahmen, also Jugendarrest und Jugendstrafe stehen. Wenn dieser Trichter

⁹ Kerner 1981; Kury 1981; Müller-Dietz 1981; Sonnen 1981; Bietz 1983; Walter 1983, 1984, 1986; Albrecht 1984; Hilse 1984; Sessar 1984; Schaffstein 1985; Spieß 1986b.

¹⁰ Relativ nüchtern: Sessar/Hering 1985; nicht unzufrieden: Kirchhoff 1983, 1985; ziemlich euphorisch: Pfeiffer 1983; Marks 1984.

¹¹ Z.B. Voß 1981, 1985; Herriger 1985.

mit strafrechtlich sanktionierten Jugendlichen "aufgefüllt" wird, dann fallen diese stets - nach einer Art "Sanktionsschwerkraftgesetz" - so tief wie möglich in den Trichter hinunter. M.a.W.: Es werden immer so viele freiheitsentziehende Sanktionen verhängt, wie die Kapazität der vorhandenen Haftplätze erlaubt. Zusätzliche nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen können folglich die Auffüllung des "Trichters" mit stationär sanktionierten Jugendlichen nicht verhindern. Denn wieviele Jugendliche an dessen Ende gelangen, hängt ja nur von der Breite bzw. Enge dieses Trichters selbst ab: Eine enge Trichtermündung, sprich wenig Haftplätze, führt zu einer geringeren, ein breiterer Trichter dagegen zu einer größeren Zahl inhaftierter Jugendlicher.

Neue, sozialpädagogisch orientierte Maßnahmen werden also gemäß dieser These für diejenigen Jugendlichen eingesetzt, für die ohnehin keine Haftplätze vorhanden sind. Schlimmer noch: Die Diversionsprojekte würden einen faktischen Trend der Justiz zu folgenloser Diversion konterkarieren, der in jüngster Zeit festzustellen sei. Bedingt durch geburtenstarke Jahrgänge im Bereich der 14- bis 20jährigen und ebenso sehr durch den quantitativen Ausbau der Strafverfolgungsorgane, insbesondere der Polizei, würden immer mehr Jugendliche von Strafverfahren betroffen. Da jedoch auf Seiten der Justiz und der Haftanstalten keine Kapazitätserweiterungen stattgefunden hätten, würde die Justiz von sich aus anteilmäßig immer mehr Verfahren - bei gleichbleibenden absoluten Zahlen von freiheitsentziehenden Sanktionen - einstellen. Die Diversionsprojekte würden also nur die momentane "Überlast" der Justiz, gemessen an deren Fallbearbeitungskapazitäten, auffangen, Jugendliche betreuen, deren Verfahren sonst ohne weitere Folgen eingestellt worden wären.

Gleichfalls kritisiert wird auch der Anspruch von Sozialpädagogen, durch Diversionsprojekte tatsächlich entkriminalisierend zu wirken. Im Anschluß an Einsichten, daß Sozialpädagogik seit jeher eine Institution ist, die stets neben einer Hilfefunktion auch eine Kontrollfunktion realisiert,¹² wird befürchtet, daß Diversion nur zu einer anderen, möglicherweise weniger repressiven, aber nicht weniger wirkungsvollen Form sozialer Kontrolle führt. Da Sozialpädagogen ebenso wie die Justiz ein individualisierendes, pathologisierendes Bild von straffälligen Jugendlichen verträten, würden sie, in Verbindung mit ihrem Anspruch auf Gewährung von "Hilfe", Delinquenz zum Anlaß von behandelnden, betreuenden oder therapeutisierenden Maßnahmen nehmen, auch dann, wenn diese eigentlich überflüssig sind: "Im Zweifelsfall wird in Verbindung mit sozialarbeiterischer Intervention immer 'mehr' getan, auch dann, wenn ein

¹² Haferkamp/Meier 1972; Müller 1978; Beitzel/Killer o.J.